

# **Verfassung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin**

**Anlage zum ABI. 04/2012 Erzbistum Berlin**

# Verfassung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

## Präambel

In ihrer Verantwortung gegenüber Gott und für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, Freie Bildungseinrichtungen zu gründen und sie aus dem Geist des Evangeliums, aus dem Geist der Freiheit und der Liebe zu führen.

In kirchlichen Bildungseinrichtungen und Ausbildungsstätten soll die christliche Sicht der Welt und des Menschen vermittelt und erfahrbar werden. Kirchliche Hochschulen können sich daher nicht darauf beschränken, Fachwissen weiterzugeben. Ihre Aufgabe ist es, ausgehend vom Evangelium Jesu Christi, zur ganzheitlichen Entfaltung der menschlichen Person beizutragen und junge Menschen dahin zu führen, aus christlicher Überzeugung heraus in ihrem Beruf tätig zu sein. Dementsprechend wollen katholische Fachhochschulen ihren Studierenden<sup>1</sup> nicht nur eine qualifizierte Berufsausbildung ermöglichen, sondern sie auch befähigen, aus christlicher Verantwortung heraus das eigene Leben zu gestalten und ihren Dienst am Menschen zu leisten.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Hochschule zu sichern.

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (im folgenden KHSB genannt) ist eine kirchliche Hochschule in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Sie steht in der Tradition des sozialen Engagements der Katholischen Kirche in Berlin seit dem vorigen Jahrhundert und der 1917 gegründeten Sozialen Frauenschule des Katholischen Deutschen Frauenbundes Berlin, der späteren bis 1971 bestehenden Helene-Weber-Akademie. Sie führt Aufgaben der kirchlichen Ausbildungsstätten „Seminar für den kirchlich-caritativen Dienst in Magdeburg“ und „Kirchliches Seminar II des Deutschen Caritasverbandes Zentralstelle Berlin“ (Ausbildungsstätte für Sozialpädagoginnen im kirchlichen Dienst) weiter.

Sie will den Studierenden dabei Möglichkeiten bieten, ihren Studieninteressen nachzugehen, ihre Begabung ganzheitlich zu entfalten und eine berufliche Identität zu entwickeln. Die Studierenden sollen auch Gelegenheit haben, den Glauben kennenzulernen oder ihn zu vertiefen und sich mit der Botschaft der Kirche auseinanderzusetzen.

Als Hochschule für angewandte Wissenschaften gewährleistet die KHSB eine wissenschaftsbasierte Qualifizierung für eine Tätigkeit im Feld des Sozialen und trägt durch angewandte Forschung zur Weiterentwicklung der sozialen Dienste bei.

Diese besondere Prägung ist Grundlage und Legitimation dafür, dass die Kirche im Bereich der Fachhochschulen im Land Berlin mit einer eigenen Einrichtung Verantwortung trägt.

## § 1 Errichtung und Rechtsstellung der Fachhochschule

- (1) Zur Erfüllung des in der Präambel umschriebenen kirchlichen Bildungsauftrages hat das Erzbistum Berlin als Träger die KHSB als kirchliche Bildungseinrichtung errichtet.
- (2) Sie ist eine katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc. 807-814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990 und zugleich eine anerkannte nichtstaatliche Hochschule gemäß §§ 124 i.V.m. § 123 BerIHG.<sup>2</sup>
- (3) Die KHSB – staatlich anerkannte Fachhochschule für Sozialwesen – ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung in Trägerschaft des Erzbistums Berlin.
- (4) Sie steht unter der Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht des Erzbistums Berlin sowie der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.
- (5) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke wissen-

---

<sup>1</sup> Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung gelten in männlicher und in weiblicher Sprachform.

<sup>2</sup> Vgl. Schreiben des Senators für Wissenschaft und Forschung vom 02. Oktober 1991

schaftlicher Art im Sinne einschlägiger Steuergesetze.

## **§ 2 Bezeichnung und Gliederung**

- (1) Die KHSB führt die Bezeichnung  
"Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin  
Staatlich anerkannte Fachhochschule für Sozialwesen  
- Catholic University of Applied Sciences -"
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 3 Siegel**

Die KHSB führt das Siegel: „Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)“.

## **§ 4 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium**

Die Lehrenden an der KHSB haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht auf Freiheit der Wissenschaft in Forschung und Lehre, die Studierenden die Freiheit des Studiums. Die Hochschule stellt sicher, dass die Lehrenden und die Studierenden ihre durch das Grundgesetz, die Landesverfassung und andere Gesetze sowie durch diese Verfassung und die Grundordnung der KHSB verbürgten Rechte wahrnehmen können.

## **§ 5 Selbstverwaltung**

- (1) Zur näheren Regelung der Selbstverwaltung gibt sich die KHSB eine Grundordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf. In der Grundordnung sind die Organisation der Hochschule, die korporativen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und die Verfahren in den Gremien zu regeln.
- (2) Die KHSB hat nach Maßgabe dieser Verfassung und ihrer Grundordnung zur Gewährleistung der Mitwirkung ihrer Mitglieder in den Angelegenheiten von Studium, Lehre, Fort- und Weiterbildung sowie Forschung das Recht auf Selbstverwaltung und auf Einrichtung entsprechender Organe.
- (3) Die Grundordnung, die Studienordnungen und sonstige in der KHSB geltenden Bestimmungen haben den Grundsätzen der Katholischen Kirche zu entsprechen.

## **§ 6 Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Selbstverwaltungsgremien**

- (1) Bei der Errichtung zentraler oder fachbereichsbezogener Kollegialorgane ist auf die Größe der KHSB sowie auf die Funktionsfähigkeit der Gremien Rücksicht zu nehmen.
- (2) Nähere Regelungen zur Wahl ihrer Mitglieder mit Ausnahme des in § 7 Absatz 1 genannten Organs treffen die Grundordnung oder weitere auf ihr beruhende Satzungen (z. B. Wahlordnung) auf der Grundlage dieser Verfassung. Es bleibt der Grundordnung vorbehalten, auch eine Vertretung der Mitglieder der Hochschulverwaltung in den Gremien der Selbstverwaltung zu regeln.

## **§ 7 Organe der KHSB**

Die Organe der KHSB sind:

1. das Kuratorium
2. der Akademische Senat
3. der erweiterte Akademische Senat

#### 4. das Präsidium

### **§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
  1. der Erzbischof von Berlin als Vorsitzender oder ein von ihm bestellter Vertreter
  2. der Leiter des Dezernates Schule, Hochschule und Erziehung im Erzbischöflichen Ordinariat als Bevollmächtigter des Trägers (stellvertretender Vorsitzender)
  3. drei vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin vorgeschlagene und vom Erzbischof berufene Mitglieder
  4. ein von der Dekanekonferenz des Erzbistums Berlin vorgeschlagenes und vom Erzbischof berufenes Mitglied
  5. ein von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin vorgeschlagenes und vom Erzbischof berufenes Mitglied
  6. drei weitere vom Erzbischof berufene Mitglieder
  7. der Leiter des Dezernates Finanzen und Bau im Erzbischöflichen Ordinariat
  8. der Präsident mit beratender Stimme
  9. der Kanzler mit beratender Stimme
  10. ein Mitglied der Studierendenschaft, das von der Studierendenschaft vorgeschlagen und vom Erzbischof oder von dem von ihm bestellten Vertreter für zwei Jahre berufen wird, mit beratender Stimme
- (2) Die vom Erzbischof von Berlin berufenen Mitglieder (außer nach Absatz 1 Nr. 10) üben ihr Amt im Kuratorium jeweils für die Dauer von vier Jahren aus. Erneute Berufung ist möglich.
- (3) Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Sekretariat des Kuratoriums ist beim Kanzler der KHSB angesiedelt.

### **§ 9 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium trägt Sorge dafür, dass die KHSB ihrer Zielsetzung gerecht wird. Es nimmt dazu insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Begleitung und Kontrolle der Wahrnehmung des Bildungsauftrags gemäß den Zielen der KHSB
  2. Beschluss des Haushaltsplans und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des haushaltsverantwortlichen Kanzlers
  3. Erlass von Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung
  4. Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats
  5. Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen in der Hochschule und die Anerkennung außerhalb der Hochschule befindlicher wissenschaftlicher Einrichtungen als Einrichtungen an der Hochschule
  6. Zustimmung zu den vom Akademischen Senat beschlossenen Satzungen und Ordnungen, soweit die Beschlussfassung nicht anderen Organen vorbehalten ist
  7. Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Professoren auf Vorschlag des Akademischen Senats
  8. Entscheidung über Vorschläge zur Berufung von Professoren
  9. Unterbreitung eines Ausschreibungsvorschlags zur Besetzung der Stelle des Präsidenten an den Generalvikar
  10. Unterbreitung einer Vorschlagsliste für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten an den Akademischen Senat
  11. Unterbreitung eines Vorschlags an den Generalvikar zur Berufung oder Abberufung des Kanzlers
  12. Zustimmung zur Einrichtung, Weiterentwicklung und zur Aufhebung von Studiengängen
  13. Zustimmung zum Abschluss von Kooperationsverträgen und Rechtsgeschäften von

grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung mit anderen Hochschulen oder Institutionen; was von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung ist, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst.

14. Beschluss des Hochschulentwicklungs- und des Ausstattungsplans.
- (2) Das Kuratorium kann von den anderen Organen der KHSB die Erstattung von Berichten verlangen und sie auffordern, bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung ins Kuratorium zu überweisen.
  - (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 Akademischer Senat**

- (1) Dem Akademischen Senat gehören an:
  1. der Präsident als Vorsitzender
  2. der Vizepräsident als stellvertretender Vorsitzender
  3. sieben Professoren
  4. zwei Vertreter aus dem Kreis der Lehrbeauftragten oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben
  5. zwei Studierende
  6. zwei sonstige Mitarbeiter
  7. der Kanzler mit beratender Stimme.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident haben kein Stimmrecht.

### **§ 11 Erweiterter Akademischer Senat**

Dem Erweiterten Akademischen Senat gehören neben den Mitgliedern gemäß § 10 zusätzlich an:

1. sechs Professoren
2. ein Vertreter aus dem Kreis der Lehrbeauftragten oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben
3. vier Studierende
4. ein sonstiger Mitarbeiter

### **§ 12 Aufgaben des Akademischen Senats**

- (1) Der Akademische Senat ist zuständig für
  1. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
  2. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans; die Stellungnahme ist dem Kuratorium mit vorzulegen
  3. die Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulentwicklungs- und des Ausstattungsplans
  4. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Präsidenten
  5. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten
  6. Vorschläge zur Einrichtung, Weiterentwicklung und/oder Aufhebung von Studiengängen
  7. die Beratung von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen und Institutionen
  8. den Beschluss von Ordnungen und Satzungen der Hochschule
  9. Grundsätze für Lehre, Studium und Prüfungen
  10. Erstellung einer Kandidatenliste an das Kuratorium zur Unterbreitung einer Vorschlagsliste zur Wahl des Präsidenten / Vizepräsidenten
  11. Beschluss über die Zweckbestimmung von Stellen für Professoren und für die Berufung von Professoren auf Vorschlag des Präsidenten
  12. Vorschläge für die Einstellung von Gastdozenten und Gastprofessoren
  13. den Beschluss der Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne
  14. die Festsetzung von Zulassungszahlen.

- (2) Für die Aufgaben gemäß Absatz 1, Ziffer 1 und 3 und 4 wird der Akademische Senat nach § 11 erweitert.
- (3) Der Akademische Senat bildet eine Kommission für Lehre und Studium. Er kann zu seiner Unterstützung und Beratung weitere Kommissionen einsetzen.
- (4) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Hochschulleitung**

- (1) Die KHSB wird vom Präsidium geleitet.
- (2) Dem Präsidium gehören an: der Präsident, der oder die Vizepräsidenten und der Kanzler.
- (3) Ist kein Präsident und kein Vizepräsident bestellt, beauftragt der Generalvikar aus dem Kreis der unbefristet angestellten Professoren der Hochschule eine Person kommissarisch mit der Leitung der Hochschule.
- (4) Wird ein hauptberuflicher Professor einer anderen Hochschule zum Präsidenten gewählt, kann diesem ohne Berufungsverfahren nach Beratung im Kuratorium mit Zustimmung des Generalvikars eine freie Stelle zugewiesen werden.
- (5) Ist kein Kanzler bestellt, beauftragt der Generalvikar einen Dritten mit der kommissarischen Wahrnehmung dieser Aufgaben.

### **§14 Aufgaben des Präsidenten**

- (1) Der Präsident leitet und vertritt die KHSB in den akademischen Angelegenheiten von Studium, Lehre, Forschung sowie Fort- und Weiterbildung. Er vertritt die Hochschule in regionalen und überregionalen Gremien nach außen.
- (2) Der Präsident ist Inhaber des Hausrechts in der KHSB; er ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich. Er trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen.
- (3) Der Präsident ist für die Studienorganisation verantwortlich und legt die Semesterplanung fest. Er wirkt daraufhin, dass die Einrichtungen der KHSB ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Hochschulmitglieder ihre Pflichten erfüllen und in ihren Rechten geschützt werden; er kann hierzu die erforderlichen Anordnungen treffen.
- (4) Die Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sind dem Präsidenten gegenüber auskunftspflichtig. Er ist über alle Sitzungen der Hochschulgremien und der Studierendenschaft zu unterrichten. Er hat das Rede-, Antrags- und Informationsrecht bei allen Sitzungen der Hochschulgremien; er kann sich vertreten lassen.
- (5) Der Präsident leitet die Sitzungen des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats als Vorsitzender. Er führt die Beschlüsse der Hochschulorgane aus und koordiniert die Tätigkeit der vom Akademischen Senat eingesetzten Kommissionen.
- (6) Der Präsident erstattet dem Kuratorium und dem Akademischen Senat den jährlichen Rechenschaftsbericht.
- (7) Der Präsident berichtet dem Kuratorium über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Er informiert das Kuratorium über angestrebte Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen und Institutionen.
- (8) Der Präsident ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse von Gremien der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst. Hiervon ist der Bevollmächtigte des Trägers zu unterrichten.
- (9) Der Präsident kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten die erforderlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.
- (10) Der Präsident entscheidet in hochschulrechtlichen (prüfungsrechtlichen) Widerspruchsverfahren.
- (11) Der Präsident wirkt unter der Berücksichtigung der Freiheit von Forschung und Lehre darauf hin, dass die Lehrenden der KHSB ihre Pflichten erfüllen. Er ist Vorgesetzter für die Lehrenden.

## **§ 15 Aufgaben des Vizepräsidenten**

- (1) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Ihm sind durch einen Geschäftsverteilungsplan eigenverantwortliche Aufgabenbereiche nach § 14 Absatz 2 bis 10 zuzuweisen. Die Leitungsverantwortung des Präsidenten gemäß § 14 Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Vizepräsident gemäß § 17 Absatz 2 ist Ständiger Vertreter des Präsidenten.
- (3) Der Vizepräsident für besondere Aufgaben gemäß § 17 Absatz 4 vertritt den Vizepräsidenten gemäß Absatz 2.

## **§ 16 Wahl des Präsidenten**

- (1) Die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten werden dem Kuratorium vorgelegt. Das Kuratorium kann eigene Vorschläge unterbreiten.
- (2) Gewählt werden können nur Bewerber, die die Voraussetzungen zum Professorenamt erfüllen.
- (3) Der Präsident wird vom Erweiterten Akademischen Senat für vier Jahre aus der Vorschlagsliste des Kuratoriums gemäß § 9 Absatz 10 gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Der Präsident ist von seinen Dienstpflichten als Hochschullehrer während seiner Amtszeit sowie für ein Semester nach Beendigung seiner Amtszeit angemessen zu entlasten.

## **§ 17 Wahl des Vizepräsidenten**

- (1) Die Vorschläge für die Wahl des Vizepräsidenten werden dem Kuratorium vorgelegt. Das Kuratorium kann eigene Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Vizepräsident wird vom Erweiterten Akademischen Senat aus dem Kreis der unbefristet angestellten Professoren der Hochschule für vier Jahre aus der Vorschlagsliste des Kuratoriums gemäß § 9 Absatz 10 gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Vizepräsident ist von seinen Dienstpflichten als Hochschullehrer angemessen zu entlasten.
- (4) Auf Antrag des Präsidenten und des Akademischen Senats kann das Kuratorium über die Bestellung und Wahl eines „Vizepräsidenten für besondere Aufgaben“ entscheiden. In diesem Fall gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Scheidet der Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, führt der Erweiterte Akademische Senat eine Nachwahl nach Absatz 1 durch. Die Amtszeit des durch Nachwahl bestellten Vizepräsidenten endet mit der regulären Amtszeit des Präsidenten.

## **§ 18 Abberufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten**

Der Generalvikar kann nach Anhörung des Kuratoriums den Präsidenten oder den Vizepräsidenten wegen erheblicher Verstöße gegen die Verfassung oder gegen die Grundordnung der KHSB abberufen. Als Abberufungsgrund gilt auch ein Verstoß gegen Pflichten, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben.

## **§ 19 Kanzler**

- (1) Der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung der KHSB. Er ist der Vorgesetzte der Mitarbeiter der Verwaltung.
- (2) Der Kanzler wird vom Generalvikar bestellt und ist dem Träger verantwortlich.
- (3) Der Kanzler und seine Verwaltung sorgen für die Erfüllung der Aufgaben der KHSB in

Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat der Kanzler auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken.

- (4) Die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der KHSB werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.
- (5) Der Kanzler und seine Verwaltung haben die Aufgabe, den Betrieb der KHSB nach Kräften zu fördern und deshalb die Selbstverwaltungsorgane zu unterstützen. Initiativen und Anregungen der Selbstverwaltungsorgane, die sich auf die Verwaltungsgeschäfte der KHSB beziehen, soll die Verwaltung berücksichtigen.
- (6) Der Kanzler stellt im Rahmen des Haushaltsplanes dem Präsidenten und den Organen der Selbstverwaltung die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen unmittelbaren persönlichen und sächlichen Mittel zur Verfügung. Die Organe beschließen in diesem Rahmen über die Verwendung der Mittel.
- (7) Der Kanzler nimmt an den Sitzungen der zentralen Selbstverwaltungsorgane mit beratender Stimme teil. Er kann sich durch seinen Stellvertreter oder durch einen im Einzelfall beauftragten Angehörigen der Hochschulverwaltung vertreten lassen.
- (8) Auf Vorschlag des Kanzlers wird vom Generalvikar ein Vertreter bestimmt, der im Falle der Abwesenheit des Kanzlers dessen Aufgaben übernimmt.

## **§ 20 Haushalt**

- (1) Die KHSB hat einen eigenen Haushalt.
- (2) Der Kanzler ist der Beauftragte für den Haushalt und stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Entwurf des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung von Vorschlägen der übrigen Hochschulorgane auf.
- (3) Der Entwurf ist dem Akademischen Senat zur Stellungnahme und dem Träger zur Zustimmung zuzuleiten.
- (4) Der Haushaltsplan wird vom Kuratorium beschlossen.

## **§ 21 Zusammenwirken von Selbstverwaltung und Hochschulverwaltung**

- (1) Zur Förderung der KHSB arbeiten Selbstverwaltung und Hochschulverwaltung in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen eng zusammen.
- (2) Zur Gewährleistung dieser Zusammenarbeit wird ein Koordinierungsausschuss mit beratender Funktion gebildet, dem der Präsident, sein Stellvertreter sowie der Kanzler und sein Stellvertreter angehören.
- (3) Praktische Einzelheiten der Arbeit des Koordinierungsausschusses und der Zusammenarbeit der Selbstverwaltung und der Hochschulverwaltung werden vom Träger im Benehmen mit Präsident und Kanzler in Richtlinien für die Zusammenarbeit festgelegt

## **§ 22 Mitglieder der Hochschule**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
  1. die hauptberuflich tätigen Professoren
  2. die Lehrbeauftragten und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
  3. die eingeschriebenen Studierenden
  4. sonstige Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der KHSB stehen.
- (2) Das Mitwirken an den Aufgaben der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht eines jeden Hochschulmitgliedes. Die Mitglieder der Hochschule wirken persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mit.
- (3) Zum hauptberuflich Lehrenden an der KHSB kann berufen werden, wer
  - (a) die Voraussetzungen, die für die Berufung zum hauptberuflich Lehrenden an staatlichen Fachhochschulen gelten, erfüllt,
  - (b) der Katholischen Kirche angehört und



(c) die Gewähr für die Beachtung der Grundsätze der Katholischen Kirche bietet. Von dem Einstellungserfordernis zu (b) ist eine Ausnahme zulässig, wenn wichtige Belange des Trägers oder der KHSB dies gebieten.

### **§ 23 Berufungsverfahren**

- (1) Stellen für Professoren werden vom Präsidenten öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Der Akademische Senat bildet für jede Berufung eine Berufungskommission. Ihr gehören an
  1. der Präsident als Vorsitzender
  2. drei Professoren
  3. ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben
  4. zwei Studierende auf Vorschlag der Studentenvertreter im Akademischen Senat
  5. ein Mitglied der sonstigen Mitarbeiter gemäß § 22 Absatz 1 Ziffer 4 mit beratender Stimme.
- (3) Zur Sicherstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Professorenmehrheit erhält der Präsident doppeltes Stimmrecht.
- (4) Der Vizepräsident nimmt beratend an den Sitzungen der Berufungskommission teil.
- (5) Der Präsident fordert auswärtige Gutachten über die wissenschaftliche Qualifikation und die pädagogische Eignung der Bewerber an.
- (6) Der Bevollmächtigte des Trägers wird über die Berufungsverfahren informiert. Er kann sich an den Verfahren beteiligen. Er holt Referenzen über die Eignung der Bewerber gemäß der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und gemäß § 22 Absatz 3. (b) und (c) für den Dienst an der KHSB ein.
- (7) Die Berufungskommission erstellt im Anschluss an eine Probelehrveranstaltung ein schriftliches Gutachten.
- (8) Nach Vorliegen der Gutachten gemäß Absatz 5 und 7 beschließt der Akademische Senat den Berufungsvorschlag in der Form einer Berufsliste. Diese soll drei Namen in der Reihenfolge gemäß der Einschätzung der Eignung der Kandidaten enthalten. Der Berufungsvorschlag bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Akademischen Senats auch der Mehrheit der im Akademischen Senat vertretenen Professoren.
- (9) Der Präsident leitet den Berufungsvorschlag des Akademischen Senats mit den zugehörigen Gutachten gemäß Absatz 5 und 7 dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu. Dem Berufungsvorschlag ist eine Namensliste der übrigen Bewerber beizufügen. Aus dem Berufungsvorschlag des Akademischen Senats wählt das Kuratorium durch Beschluss einen Bewerber aus und schlägt ihn dem Erzbischof von Berlin zur Berufung vor. Dabei ist das Kuratorium an die Reihenfolge der Berufsliste nicht gebunden. Es kann die Liste an den Akademischen Senat zurückgeben. Die Beschlussfassung des Kuratoriums erfolgt erst, nachdem der Präsident sowohl die Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin als auch die Feststellung der Eignung als kirchlicher Mitarbeiter des für Hochschulen zuständigen Dezernats im Erzbischöflichen Ordinariat eingeholt hat. Die Berufung erfolgt durch den Erzbischof von Berlin.

### **§ 24 Aufgaben der Professoren**

- (1) Die Professoren nehmen die ihnen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses obliegenden Lehr- und Forschungsaufgaben in ihren Fächern selbständig wahr. Sie sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge Lehrveranstaltungen entsprechend ihres Lehrgebietes durchzuführen und an den Prüfungen mitzuwirken.
- (2) Zu den Dienstaufgaben der Professoren gehören darüber hinaus
  1. die Mitwirkung an den Weiterbildungsaufgaben der Hochschule
  2. die Betreuung und Förderung der Studierenden
  3. die Mitwirkung an Studienreform und Studienfachberatung
  4. die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule
  5. die Erstellung von Gutachten im Auftrag der Hochschulorgane und des Trägers der

## KHSB

6. die Mitwirkung an der Erstellung von Lehrberichten und Leistungsbewertungen (Evaluation)
  7. die hochschulöffentliche Dokumentation der Ergebnisse der Arbeiten, die während der Freisemester oder durch Ermäßigung der Lehrverpflichtungen durchgeführt wurden.
- (3) In den Vorlesungszeiten sollen die Professoren an vier Tagen pro Woche an der Hochschule anwesend und erreichbar sein. Außerhalb der Vorlesungszeiten sollen sie in angemessenem Umfang am Hochschulort anwesend und erreichbar sein.

### **§ 25 Gastprofessoren und Gastdozenten**

- (1) Für Aufgaben, die von Professoren wahrzunehmen sind, kann der Träger der KHSB auf Antrag des Präsidenten mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung für einen begrenzten Zeitraum mit Professoren oder mit Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllen, freie Dienstverhältnisse als Gastprofessoren vereinbaren. Gastprofessoren sind während der Dauer ihrer Tätigkeit zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ berechtigt.
- (2) Für Aufgaben, die nicht die Qualifikation von Professoren erfordern, kann der Träger der KHSB auf Antrag des Präsidenten für einen begrenzten Zeitraum freie Dienstverhältnisse als Gastdozenten vereinbaren.

### **§ 26 Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln praktische Fertigkeiten und Kenntnisse als Grundlage für das Studium. Sie führen ihre Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung selbständig oder unter der fachlichen Verantwortung eines Professors durch.

### **§ 27 Lehrbeauftragte**

- (1) Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von Professoren wahrgenommen werden können, oder die wissenschaftliche Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen. Sie wirken im Rahmen ihrer Lehraufgaben an Prüfungen mit.
- (2) Lehrbeauftragte sollen mindestens einen Hochschulabschluss, pädagogische Eignung und eine mehrjährige berufliche Praxis ausweisen.
- (3) Lehrbeauftragte werden vom Präsidenten für jeweils ein Semester bestellt. Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zum Träger der KHSB.
- (4) Der Umfang der Lehrtätigkeit darf die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.

### **§ 28 Studierende**

- (1) Die KHSB steht Studierenden aller Religionen und Weltanschauungen offen. Von ihnen wird erwartet, dass sie den kirchlichen Auftrag der KHSB anerkennen und beachten.
- (2) Student ist, wer immatrikuliert ist. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.
- (3) Zur Wahrnehmung der hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen bilden die Studierenden der KHSB die Studierendenschaft. Der Studierendenschaft gehören die Studierenden nicht an, die ihren Austritt dem Präsidenten gegenüber schriftlich erklären.
- (4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Sie muss den geltenden Rechtsvorschriften der KHSB entsprechen. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Die Studierendenschaft steht unter der Aufsicht des Präsidenten.

## **§ 29 Gasthörer, Nebenhörer**

Gast- und Nebenhörer können nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung eingeschrieben werden.

## **§ 30 Stellung des hauptberuflichen Personals der KHSB**

- (1) Die hauptberuflichen Mitarbeiter der KHSB sind Bedienstete des Trägers, dem die Personalangelegenheiten der KHSB obliegen.
- (2) Dienstvorgesetzter des Präsidenten und des Kanzlers ist der Generalvikar des Erzbischofs von Berlin.
- (3) Die Aufgaben des Dienstvorgesetzten für die Lehrenden und für das wissenschaftliche Personal nimmt der Generalvikar wahr. Er kann Befugnisse allgemein oder im einzelnen Fall dem Bevollmächtigten des Trägers übertragen. Der Präsident wirkt in den dienstrechtlichen Angelegenheiten der Lehrenden mit.
- (4) Dienstvorgesetzter für die sonstigen Mitarbeiter ist der Bevollmächtigte des Trägers.
- (5) Die KHSB bewirtschaftet das hauptberufliche Personal mit Zustimmung des Trägers im Rahmen des Stellenplanes; sie bewirtschaftet das nebenberufliche Personal eigenverantwortlich im Rahmen des Stellenplanes.

## **§ 31 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder des Akademischen Senates werden nach dem Mehrheitswahlrecht (Persönlichkeitswahl) gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Hochschule.
- (3) Zum Präsidenten kann auch ein Nichtmitglied der KHSB gewählt werden.
- (4) Die KHSB gibt sich eine Wahlordnung.

## **§ 32 Aufsicht**

- (1) Die KHSB untersteht der Aufsicht des Trägers.
- (2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die KHSB ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllt und dass die vom Träger gegenüber dem Staat eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden.
- (3) Neben der Einholung der in Einzeltatsachen vorgesehenen Genehmigungen, Zustimmungen oder Bestätigungen unterrichten die Selbstverwaltungsorgane der KHSB – mit Ausnahme des Kuratoriums – den Träger unverzüglich von wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 33 Hochschuleseelsorge**

Der Träger hat an der Hochschule in angemessener Form für die Seelsorge der Mitglieder der Hochschulgemeinde Sorge zu tragen.

## **§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers**

Die Aufgaben des Trägers werden, soweit nicht in der Verfassung etwas anderes bestimmt ist, durch den Bevollmächtigten des Trägers wahrgenommen.

### **§ 35 Übergangsregelungen**

Satzungen, Ordnungen und Regelungen behalten so lange ihre Gültigkeit, bis die neuen Satzungen, Ordnungen und Regelungen in Kraft gesetzt sind.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Verfassung treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, 08. März 2012  
B/A-00050/2012  
Rt/Hd

Rainer Maria Kardinal Woelki  
Erzbischof von Berlin